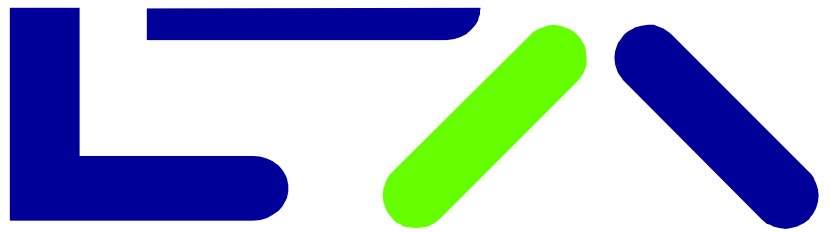


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Exchange Traded Funds-Derivate: Einführung von Futures auf den ETF db x-trackers Harvest CSI300

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 20.02.2017 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

1.4 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile („EXTF-Futures“).

1.4.1 Kontraktgegenstand

An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende börsengehandelte Indexfondsanteile der anbei genannten Referenzmärkte zur Verfügung:

§ db x-trackers Harvest CSI300 Index UCITS (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)

§ iShares DAX® (DE) (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)

§ iShares EURO STOXX 50® (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)

§ iShares SMI® (SIX Swiss Exchange AG)

EXTF-Futures beziehen sich auf jeweils 100 Fondsanteile des zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds. EXTF-Futures auf db x-trackers Harvest CSI300 UCITS ETF beziehen sich auf 1.000 Fondsanteile des zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds.

1.4.2 Verpflichtung zur Lieferung

- (1) Nach Handelsschluss der jeweiligen EXTF-Futures-Kontrakte ist der Verkäufer eines EXTF-Futures verpflichtet, den jeweils zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds des jeweiligen Kontrakts am Liefertag (Ziffer 1.4.6 Absatz 1) zu liefern.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.5.32 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist nach Handelsschluss des letzten Handelstages der Verkäufer eines EXTF-Futures-Kontrakts auf db x-trackers Harvest CSI300 UCITS ETF verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.4.3 Laufzeit

Für EXTF-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.4.6 Absatz 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

1.4.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Letzter Handelstag der EXTF-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalmonats (Ziffer 1.4.3), sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist bei Futures auf Aktien von Euro EXTFs- 17:30 Uhr MEZ und bei Futures auf Aktien bei CHF EXTFs 17:20 Uhr MEZ.

1.4.5 Preisabstufungen

Die Preise der EXTF-Future-Kontrakte werden mit Preisabstufungen von

- § EUR 0,01 ermittelt bei EXTF-Futures-Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt EUR 0,01
- § CHF 0,01 bei EXTF-Futures-Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt CHF 0,01

1.4.6 Erfüllung, Lieferung

- (1) Liefertag bei EXTF-Futures-Kontrakten ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.
- (2) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

(3) Erfüllungstag der durch Barausgleich zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakte auf db x-trackers Harvest CSI300 UCITS ETF (Ziffer 1.4.2 Absatz 3) ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Die Erfüllung erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[...]

Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Futures)

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	TES Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
Futures auf EUR EXTFs*	FXEU	07:30-08:51	08:51-17:30	17:30-20:00	<u>09:00-20:00</u>	17:30	
Futures auf CHF EXTFs**	FXCH	07:30-08:51	08:51-17:20	17:20-20:30***	<u>09:00-20:00</u>	17:20	

* EXTF-Futures, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird.

** EXTF-Futures, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt wird.

*** Am letzten Handelstag beginnt die Post-Trading-Full-Periode um 17.20 und endet um 20.00.

alle Zeiten MEZ

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 20.02.2017 in Kraft.

Frankfurt am Main, 11.01.2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters